

VI ZR 204/57

Verkündet am 21. Oktober 1958
Romacker, Just.Angest., als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

2338 079

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Frau Dr.med. Elisabeth K. [REDACTED] in M. [REDACTED]
[REDACTED] (Schlesw.-Holst.), L. [REDACTED] Allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

g e g e n

den Arzt Dr.med. Otto B. [REDACTED] sen. in B. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Oktober 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof.Dr.Meiß sowie der Bundesrichter
Dr.Engels, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 20. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die damals 60-jährige und 90 kg wiegende Klägerin begab sich Anfang August 1951 zu einer Stoffwechselkur in die Klinik für biologische Heilweisen in B [REDACTED], deren Inhaber und Leiter der Beklagte ist. Dieser empfahl ihr die Teilnahme an den morgendlichen Gymnastikstunden, die der Sportlehrer K [REDACTED] auf der Sportwiese der Anstalt für deren Patienten abhielt.

In der Morgengymnastik am 9. August 1951 ließ K [REDACTED] zum Schluß der Stunde mit Medizinbällen werfen. Er ordnete hierzu die 7 - 8 Damen, von denen jedoch eine bald ausschied, einerseits und die Herren anderseits in zwei getrennten, aber benachbarten Kreisen und ließ die Bälle - bei den Damen kleine Bälle mit 28 cm Durchmesser - von rechts nach links herumwerfen. Die Klägerin, die ihre Schuhe ausgezogen hatte, beteiligte sich am Spiel.

Während K [REDACTED] sich dem Herrenkreis zuwandte und dort Korrekturen vornahm, gab eine der Damen von sich aus die Anregung: "Um sich selbst drehen und dann Ball weitergeben!" Einige Damen, unter ihnen die Klägerin, begannen denn auch damit, sich nach dem Auffangen eines Balles zunächst um sich selbst zu drehen und erst dann den Ball weiterzuwerfen. Bei einer solchen Drehung zog sich die Klägerin einen Bruch des rechten Unterschenkels zu, und zwar einen Drehbruch des Schienbeins und einen Dreh-Splitterbruch am Wadenbein. Wegen dieses Unfalls nimmt sie den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch.

Das Landgericht hat den Anspruch auf Zahlung von 2611 DM nebst Zinsen - vorbehaltlich des Übergangs auf öffentliche Versicherungsträger - dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erachtet und den Beklagten - unter Abweisung

.. 3 ..

des weitergehenden Feststellungsantrags – für verpflichtet erklärt, der Klägerin allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu 3/4 zu ersetzen. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung der Klägerin auf die Berufung des Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin die Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Als unfallursächliche Pflichtverletzungen, für die der Beklagte einzustehen habe, macht die Revision nur noch geltend, daß der Sportlehrer K. dem Kreis der Damen (mit der Folge einer Überhastung des Spiels wegen zu schneller Ballfolge) zuviele, nämlich mindestens drei Bälle zugeteilt, sowie daß er das Herumdrehen der Teilnehmerinnen nicht sofort bemerkt und verhindert habe.

1) Für die Schnelligkeit der Ballfolge kommt es nicht darauf an, wieviele Bälle zu etwaiger Verwendung bereitgestellt ("ausgegeben") waren, sondern – was erst das Berufungsgericht erörtert hat – wieviele Bälle im Spiel tatsächlich verwendet worden sind. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß die Damen bei 1 1/2 m Abstand voneinander nur mit zwei kleinen Medizinbällen spielten. Dagegen sei, so führt das angefochtene Urteil aus, nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Lubinus nichts einzuwenden.

Die Revision macht geltend, die Feststellung der Ballzahl sei unter Prozeßverstoß getroffen, weil die Verwendung von mindestens drei Bällen unstreitig gewesen, ja als vom Beklagten zugestanden zu bewerten sei.



Die Rüge ist unbegründet.

Das Landgericht stellt als unstreitig fest, daß an die teilnehmenden Damen mindestens drei, wenn nicht gar vier Medizinbälle ausgegeben worden seien. Das Berufungsgericht hat durch Beschluß vom 21. November 1953 (Bd. I Bl. 144) eine Beweiserhebung darüber angeordnet, mit wieviel Bällen gespielt wurde. Das war nicht, wie die Revision meint, im Hinblick auf die Feststellung des Landgerichts unzulässig, sondern betraf eine ganz andere Frage. Hierzu hat der Beklagte vorgetragen, daß im Damenkreis nur zwei Medizinbälle weitergegeben wurden (Schriftsatz vom 30. März 1954 - Bd. I Bl. 221). Die Klägerin selbst, bei der Augenscheinseinnahme durch das Berufungsgericht am 24. April 1956 persönlich gehört, hat zunächst ebenfalls angegeben, es seien nur zwei kleine Medizinbälle und kein dritter Ball im Spiel gewesen (Bd. II Bl. 191). Erst späterhin hat sie erklärt, sie möchte jetzt meinen, ein dritter Ball, nämlich ein Gummiball, sei doch mit im Spiel gewesen. In der Folge ist die Klägerin dem Vortrage des Beklagten (Schriftsatz vom 25. April 1956 - Bd. II Bl. 196), es stehe nunmehr fest, daß lediglich mit zwei kleineren Medizinbällen gespielt worden sei, nicht mehr entgegengetreten.

Ein Geständnis des Beklagten, daß im Damenkreis mit mehr als zwei Bällen gespielt worden sei, ist hiernach weder ausdrücklich, noch stillschweigend je abgegeben worden. Eine im ersten Rechtszuge etwa unterlassene Erklärung über diesen Punkt konnte der Beklagte in der Berufungsinstanz nachholen (§ 531 ZPO).

2) Das Berufungsgericht stellt fest, daß - nachdem Kreglinger sich zur Gruppe der Herren gewandt hatte und im Damenkreis unbefugt das Kommando gegeben worden war, man

solle sich vor dem Weitergeben des Balls um sich selbst drehen, - insgesamt nicht mehr als drei bis vier Umdrehungen überhaupt erfolgt sind, ehe sich der Unfall kurz nach dem Kommando ereignete. Denn die ungewöhnliche und schwierige im Sanatorium des Beklagten bis dahin nie ausgeführte Übung, sich vor der Weitergabe des Medizinballes völlig um die eigene Achse zu drehen, wurde von mehreren Teilnehmerinnen ausgelassen. Das Berufungsgericht kommt daher zu dem Ergebnis, daß nicht eine schon etwas länger dauernde, sondern eine plötzlich einsetzende Fehlentwicklung des Spiels zur Ursache des Unfalls geworden sei, und daß dem Sportlehrer K. [REDACTED] kein Vorwurf deshalb gemacht werden könne, wenn er bei dem in schneller Folge ablaufenden Spiel drei oder auch vier Drehungen nicht gleich bemerkte und nicht sofort eingriff; das sei auch die Ansicht des Sachverständigen Dr. Lubinus.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe Zeugnisaussagen eben des Sportlehrers K. [REDACTED] nicht berücksichtigt. Dieser habe nämlich bekundet, daß er im Herrenkreis mitgespielt habe und ein Zeitraum von zwei bis drei Minuten vergangen sein könne, wo er den Damenkreis nicht im Auge hatte; er habe die Umdrehungen im Damenkreis nicht gesehen und sei erst durch den Unfall darauf aufmerksam geworden.

Diese Bekundungen stehen indessen mit den Beweisannahmen des Berufungsgerichts in vollem Einklang. Denn da die Anregung, sich vor der Weitergabe des Balles um die eigene Achse zu drehen, im Damenkreis erst gegeben wurde, als K. [REDACTED] seine Aufmerksamkeit von diesem Kreise weg dem Kreis der Herren zugewendet hatte, und sich der Unfall möglicherweise schon etwa zwei Minuten später ereignete, so liegt es auf der Hand, daß die Fehlentwicklung des Spiels der Damen nur ganz kurze Zeit gewährt haben kann.

Wenn die Revision eine Pflichtverletzung des Sportlehrers darin sieht, daß er das Herumdrehen der Teilnehmerinnen nicht sofort bemerkt und verhindert hat, so kann dem nicht beigetreten werden. Das Maß der zu führenden Aufsicht richtet sich nach den verständigen Bedürfnissen des Verkehrs, wobei es insbesondere darauf ankommt, welche Personen und welche Tätigkeit zu überwachen sind. Es kann ernsthaft nicht vertreten werden, daß erwachsene - selbst ältere und etwas korpulente - Frauen bei einem so harmlosen Spiel, wie dem Auffangen und Weitergeben eines kleinen Medizinballes, nicht einige Minuten sich selbst überlassen bleiben könnten und dürften; denn die Möglichkeit, daß sich eine der Teilnehmerinnen infolge vorübergehend mangelnder Aufsicht einen Körperschaden dabei zufügt, ist so entfernt, daß sie auch von einem vorsichtigen Spielleiter außer acht gelassen werden darf.

Da somit eine Pflichtverletzung des Sportlehrers K. nicht festzustellen ist, sind Schadenersatzansprüche gegen den Beklagten weder aus Vertrag, noch aus unerlaubter Handlung begründet. Die Revision war daher, ohne daß es noch auf weiteres ankommt, unter Kostenfolge aus § 97 Abs. ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Dr. Hauß

Engels

Heinr. Meyer

Hanebeck